



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Stephan Brandner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 4. Juni 2021

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Mai 2021**
HIER Arbeitsnummer 5/385

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

Schriftliche Frage des Abgeordneten Stephan Brandner
vom 31. Mai 2021
(Monat Mai 2021, Arbeits-Nr. 5/385)

Frage

Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die am häufigsten registrierten sogenannten "besonderen Integrationsleistungen", die dazu geführt haben, dass bei rund 22 Prozent der syrischen Staatsbürger, die im Jahr 2020 eingebürgert wurden, die für eine Einbürgerung erforderliche Mindestaufenthaltsdauer verkürzt wurde (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/05/PD21_248_125.html)?

Antwort

Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) kann die für eine Anspruchseinbürgerung erforderliche rechtmäßige Aufenthaltszeit im Inland von acht auf sechs Jahre verkürzt werden, wenn besondere Integrationsleistungen vorliegen, insbesondere wenn Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 StAG übersteigen.

Aufgrund dieser Regelung war nach der Einbürgerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, die auf Zulieferungen der Länder beruht, bei ca. 22 Prozent der im Jahr 2020 Eingebürgerten aus Syrien die Aufenthaltsdauer verkürzt worden.

Eine weitere Aufschlüsselung, aus der sich die Art der erbrachten besonderen Integrationsleistungen ergibt, wird in der jährlichen Einbürgerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht vorgenommen. Da das Staatsangehörigkeitsrecht von den Ländern vollzogen wird, liegen der Bundesregierung auch keine eigenen Erkenntnisse zu den auf Grundlage des § 10 Absatz 3 Satz 2 StAG getroffenen Entscheidungen vor.